

**BETREFF:** Mehr Demokratie - Informationsfreiheitsgesetz

BerichterstellerIn: Konstantin Wamser Datum: 22. September  
2020  
Gremium: Stadtrat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich gemäß § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung namens der SPD-Fraktion folgenden

**ANTRAG**

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat beschließt die Informationsfreiheitsgesetz und deren Inkrafttreten.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Entwurf einer damit zusammenhängenden Kostensatzung dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Die Stadtverwaltung benennt innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss eine/einen Mitarbeiter\*in als Beauftragte/n für Informationsfreiheit und gibt diese Benennung öffentlich bekannt.

**BEGRÜNDUNG**

„Bayern ist Schlusslicht bei der Transparenz“ titulierte die Süddeutsche Zeitung in der Ausgabe vom 3. März 2017. Herausgefunden hatte das die Initiative Mehr Demokratie e. V., die in einer deutschlandweiten Untersuchung ein Transparenzranking aufstellte. Bayern ist zudem eines von vier Bundesländern das bisher weder ein Transparenz- noch ein Informationsfreiheitsgesetz hat. Transparenz ist jedoch ein Grundpfeiler der Demokratie. Sie schafft Vertrauen, denn Bürger\*innen wollen verstehen, wie beispielsweise Beschlüsse politischer Gremien zustande kommen. Die Informationsfreiheitsgesetz (IFS) regelt, dass Vorgänge der Verwaltung (Akten, Verträge) proaktiv veröffentlicht oder zumindest auf Anfrage von Bürger\*innen zur Verfügung gestellt werden müssen. Natürlich nur dort, wo Datenschutz oder Geschäftsgeheimnisse nicht im Wege stehen.

Die Veröffentlichung von Informationen dient auch dazu, Fake-News oder Verschwörungserzählungen aus der Welt zu schaffen. Wenn Bürger\*innen, Initiativen und auch die Presse Zugang zu Informationen haben, die bislang nur durch „Insider-Wissen“ zur Verfügung standen, hat das außerdem Auswirkung auf die Diskussion. Sie wird somit faktenbasierter und sachlicher. Als öffentliche Verwaltung ist man für die Bürger\*innen da, das muss sich in der Bereitstellung von Informationen zeigen.

Die jüngsten Initiativen innerhalb der Stadt um den Kindergartenstandort haben gezeigt, dass Bürger\*innen mitgestalten möchten. Das können sie jedoch nur, wenn ihnen auch eine solide Faktenlage zur Verfügung steht. Aus unserem Verständnis für Demokratie darf das aber nicht auf Betteln hinauslaufen. Durch eine IFS erwerben Interessierte einen Rechtsanspruch auf Informationen.

Aus diesen Gründen müssen aus unserer Sicht folgende Informationen standardmäßig online veröffentlicht werden. Es handelt sich dabei um einen Mindeststandard, einige der aufgeführten Punkte werden auch schon veröffentlicht:

- Satzungen und Verordnungen der Stadt Schwabmünchen,
- die Geschäftsordnung für den Gemeinderat,
- Richtlinien des Gemeinderats,
- gemeindliche Verwaltungsvorschriften,
- Dienstanweisungen für die Gemeindeverwaltung,
- den gemeindliche Aktenplan,
- gemeindliche Statistiken und

soweit durch die Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten oder sonst rechtlich geschützter Vertraulichkeitsinteressen diese einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen

- Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse nebst Tagesordnung,
- Niederschriften zu öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse,
- Sitzungsvorlagen zu öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse,
- in öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse,
- Subventions- und Zuwendungsbescheide der Stadt Schwabmünchen,
- Rechnungsprüfungsberichte,
- Haushaltspläne der Stadt Schwabmünchen
- Stellenpläne der Stadt Schwabmünchen
- Budgetpläne der Stadt Schwabmünchen
- Beteiligungsberichte der Stadt Schwabmünchen an Unternehmen in Privatrechtsform,
- funktionsbezogene Organisations- und Geschäftsverteilungspläne der Stadt Schwabmünchen,



- Tätigkeitsberichte von Beauftragten der Stadt Schwabmünchen,
- von der Stadt Schwabmünchen eingeholte Gutachten,
- Bauleitpläne und Landschaftspläne,
- von der Stadt Schwabmünchen abgeschlossene Verträge.

Beispiele für Gemeinden, die o. g. Antrag in ähnlicher Weise bereits vollziehen:

Stadt Bobingen, Stadt Friedberg, Stadt Augsburg

## **KOSTEN UND DECKUNGSVORSCHLAG**

Zur Erfüllung des Antrags entstehen Kosten der laufenden Verwaltung. Wir gehen davon aus, dass einfache Anfragen kostenlos zur Verfügung gestellt werden können. Um bei umfangreicheren Anfragen und ggf. Kopien jedoch kostendeckend zu arbeiten, wird die Verwaltung beauftragt, eine Kostensatzung zu entwerfen, über die der Stadtrat einen Beschluss fasst. Den Kosten wird in § 10 des Entwurfs zur Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung Rechnung getragen.



# **Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen der Stadt Schwabmünchen (Transparenz- und Informationsfreiheitsatzung Stadt Schwabmünchen)**

## **§ 1 Zweck der Satzung**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die vorhandenen Informationen bei den mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung befassten Stellen der Stadt Schwabmünchen auf den Internetseiten der Stadt Schwabmünchen nach § 4 zu veröffentlichen und für den Informationszugang auf Antrag nach § 5 die Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln. <sup>2</sup>Dadurch sollen über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus, Transparenz in Politik und Verwaltung sowie die Meinungs- und Willensbildung und die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Schwabmünchen gefördert und eine bessere Kontrolle behördlichen Handelns ermöglicht werden.

## **§ 2 Gegenstand der Satzung**

(1) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Schwabmünchen. <sup>2</sup>Umfasst sind auch Informationen der von der Stadt Schwabmünchen verwalteten Anstalten des öffentlichen Rechts, der Eigenbetriebe sowie der ganz oder teilweise im Besitz der Stadt Schwabmünchen befindlichen Unternehmen, unabhängig von deren Rechtsform.

(2) Soweit Informationen

1. personenbezogene Daten betreffen,
2. in Verschlusssachen enthalten sind,
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, in deren Offenbarung die oder der Betroffene nicht eingewilligt hat, oder
4. einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen,

sind sie nicht Gegenstand dieser Satzung.



## § 3 Grundsatz

Jede natürliche und juristische Person hat nach Maßgabe dieser Satzung Zugang zu Informationen nach § 2. <sup>2</sup>Der Informationsanspruch nach Satz 1 gilt für Personenvereinigungen entsprechend.

## § 4 Veröffentlichungspflicht

Um den Aufwand individueller Antragstellung und Antragserledigung nach § 5 möglichst gering zu halten, veröffentlicht die Kommune - soweit rechtlich möglich - alle Informationen von öffentlichen Sitzungen der politischen Gremien auf ihren Internetseiten, einschließlich Informationen ihrer Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2.

## § 5 Informationszugang auf Antrag

(1) Alle nicht bereits nach § 4 veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob ihr oder ihm von der Stadt Schwabmünchen Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. <sup>3</sup>Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. <sup>4</sup>Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. <sup>5</sup>Der Antrag kann fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden. <sup>6</sup>In dem Antrag sind die begehrten Informationen zu bezeichnen. <sup>7</sup>Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und lässt er nicht erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist, hat die auskunftspflichtige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.

(2) Die Stadt Schwabmünchen beauftragt eine zentrale Stelle als Ansprechperson, bei der die Anträge nach Abs. 1 gestellt werden können. <sup>2</sup>Die Stadt Schwabmünchen gibt öffentlich bekannt, insbesondere auf ihrer Internetseite, zu welchen Zeiten und wie diese Ansprechperson erreicht werden kann. <sup>3</sup>Außer bei der Ansprechperson können die Anträge auch direkt bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden. Auskunftspflichtige Stelle ist die Stelle, bei der die begehrte Information erwachsen ist. <sup>4</sup>Ist die angerufene Stelle nicht die auskunftspflichtige Stelle, so hat die angerufene Stelle die nach Satz 4 auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und an diese den Antrag unverzüglich weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber zu informieren. <sup>5</sup>Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen nach Maßgabe des § 2.

(4) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die Stadt Schwabmünchen während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.



(5) Die Stadt Schwabmünchen kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auf die Veröffentlichung auf ihrer Internetseite verweisen.

## **§ 6 Bearbeitung des Antrags**

(1) Die Stadt Schwabmünchen macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um bis zu zwei Monate verlängert werden. <sup>2</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

## **§ 7 Schutz öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und des behördlichen Entscheidungsprozesses**

(1) Die Transparenzpflicht nach § 4 und der Informationszugang auf Antrag nach § 5 bestehen nicht, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt Schwabmünchen Nachteile bereiten würde,
2. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
3. durch die Bekanntgabe der Informationen die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Strafverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Disziplinarverfahrens, eines Verwaltungsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder der Erfolg von bevorstehenden behördlichen Maßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde gefährdet werden könnte,
4. durch die Veröffentlichung von Entwürfen von Entscheidungen sowie den Arbeiten und Beschlüssen für ihre unmittelbare Vorbereitung der Erfolg der behördlichen Entscheidung gefährdet werden könnte,
5. es sich um Protokolle vertraulicher Beratungen handelt,
6. sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,
7. das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit der Verwaltung der Stadt Schwabmünchen beeinträchtigt oder
8. es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(2) Informationen, die nach Abs. 1 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle.



## § 8 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile der begehrten Information den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

## § 9 Informationsfreiheitsbeauftragte oder Informationsfreiheitsbeauftragter der Stadt Schwabmünchen

(1) Die Stadt Schwabmünchen bestellt eine Informationsfreiheitsbeauftragte oder einen Informationsfreiheitsbeauftragten. <sup>2</sup>An die Informationsfreiheitsbeauftragte oder den Informationsfreiheitsbeauftragten kann sich jede Person wenden, die der Ansicht ist, dass ihre von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind. <sup>3</sup>Auf die Möglichkeit der Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten hat die nach § 5 Abs. 2 Satz 4 auskunftspflichtige Stelle hinzuweisen. <sup>4</sup>Weitere Rechte der Person bleiben durch die Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten unberührt.

(2) Im Fall des Abs. 1 Satz 2 hat die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte das Recht sich direkt an die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister zu wenden. <sup>5</sup>Sie oder er veröffentlicht über die Art und Weise der Umsetzung dieser Satzung einen Tätigkeitsbericht.

(3) Der/die Informationsfreiheitsbeauftragte ist verpflichtet, dem Stadtrat mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht umfasst mindestens:

1. die Art der einzelnen Anfragen, in anonymisierter Form
2. eine Statistik über den Verlauf der Anfragen
3. eine Statistik über die Bearbeitungsdauer

## § 10 Kosten

(1) Für einfache Tätigkeiten aufgrund dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Für weitergehende Auskünfte sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. <sup>3</sup>Die Gebührensätze richten sich nach dem bestehenden Kostenverzeichnis und sollen nicht höher sein als einhundert Euro.

(2) Für die Übermittlung von Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format und die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen werden keine Auslagen erhoben.

(3) Auf Antrag kann von der Erhebung der Kosten gemäß Abs. 2 Satz 3 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Bei Ablehnung entstehen dem Antragsteller keine Kosten.



## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am .... in Kraft.

